Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

4. April 1850. Nro 77. 4. Kwietnia 1850.

(755) **Kundmachung** (2)

zur Wiederbesetzung des erledigten Tabak-Subverlages zu Drohobycz im Samborer Kameral-Bezirke.

Nro. 5489 ex 1850. Der Tabak-Sub-Verlag zu Drohobycz im Samborer Kreise wird im Wege der öffentlichen Koncurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerten dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen.

Mit demselben ist der Verschleiß der niedern Stempelpapiergattungen verbunden.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar: das Tabak-Materiale bei dem 4 1/2 Meilen entfernten Tabak-Magazin zu Sambor, und das Stämpelpapier bei dem Kameral-Wirthschaftsamte zu Drohobycz zu fassen.

Demselben sind zur Material-Betheilung ein Großtrafikant und acht und neunzig Kleinverschleißer, von welchen im Orte Drohobycz eine Trafik selbst dem Commissionär überlassen ist, zugewiesen.

Den ihm zur Material-Fassung zugewiesenen Großverschleißern hat er an Verschleiß-Provision, und zwar:

dem Großtrafikanten in Medenice vom Tabak drei Percente zu verabfolgen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom

	fl.	kr.
1. Mai 1848 bis letzten April 1849 an Tabak 71291 3/4 Pfund, im Gelde	25523	5 2/4
an Stempelpapier der niederen Klassen	3097	39
Zusammen	28620	44 2/4

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtiget, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Credits gleich, ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 1170 fl. für den Tabak und das Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Kommissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäll abgesondert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Perzente der Kaution als Vadium in dem Betrage von 170 fl. vorläufig bei der k. k. Sammlungs-Casse in Sambor zu erlegen, und die dießfällige Quittung der gesiegelten und klassenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum letzten April 1850 mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak-Sub-Verlag zu Drohobycz" bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Sambor einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem, am Schluße beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

a) über das erlegte Vadium, dann

b) über die erlangte Großjährigkeit, und

c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugniße zu belegen.

Die Vadien jener Offerten, von deren Anbothe kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Vadium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten. Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbothe anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtiget. Bei gleichlautenden Anbothen wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Erträgnißausweis und die Verlagsauslagen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Sambor dann bei der Registratur der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung einzusehen.

Den noch nach dem früheren Concessionssysteme bestellten Tabak- und Stämpel-Großverschleißern bleibt es freigestellt, sich um die Uebersetzung auf diesen Verschleißplatz unter der Bedingung, daß dem Gefälle dadurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluße von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, in so ferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehres mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kömmt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleiß-Befugniß sogleich abgenommen werden.

Lemberg am 18ten März 1850.

Formulare eines Offertes.

(30 kr. Stämpel.)

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Sub-Verlag zu Drohobycz unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung gegen Bezug von Percent vom Tabak, von Percent vom höhern, und von Percent vom niederen Stämpelpapier-Verschleiße,

oder gegen Verzichtleistung auf die Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß-Provision;

oder ohne Anspruch auf die Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß-Provision, gegen einen Pachtzins jährlicher Conv. Münze, welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorhinein zu zahlen mich verpflichte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigeschlossen.

den 18

Eigenhändige Unterschrift,
Wohnort, Character (Stand).

Von Außen.

Offert zur Erlangung des Tabak-Sub-Verlags zu Drohobycz, mit Bezug auf die Kundmachung vom März 1850 Zahl 5489.

(730) **Kundmachung.** (2)

Nro. 2272. Zur provisorischen Besetzung der bei der Stadtkämmerei in Uście solne erledigten Stelle des Kämmerei-Vorstehers, womit der Gehalt von Vierhundert Gulden Con. Münze jährlich verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis Ende April 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Bochniaer k. k. Kreisamte und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;

b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrete zur Bekleidung einer Mandatarsstelle und zur Ausübung des Richteramtes über schwere Polizei-Uibertretungen, wobei bemerkt wird, es werde vorzüglich auf Jene Bedacht genommen werden, die auch ihre Befähigung zum Zivil-Richteramte nachweisen können;

c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache;

d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übergangen werde;

e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten der gedachten Kämmerei verwandt oder verschwägert seien.

Von der k. k. Gubernial-Kommission in Krakau am 16. März 1850.

(760) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 1596. Bei dem k. k. Kriminalgerichte in Rzeszów ist eine Kanzlistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. Conv. Münze zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche, ferner mit der Nachweisung über die Kenntniß der deutschen, lateinischen und polnischen Sprache und mit der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit Beamten des gedachten Kriminalgerichtes verwandt oder verschwägert sind, binnen 4 Wochen vom Tage der Einschaltung dieser Kundmachung in die Lemberger Zeitungsblätter gerechnet, bei dem Strafgerichte wohin sie in Bewerbung treten, und falls sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, mittelst ihrer Vorstände zu überreichen.

Vom k. k. Strafgerichte.

Rzeszow am 27. März 1850.

(733) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nro. 540. Der Dienst eines Salzfaktors und Material-Verwalters bei der k. k. Salinen-Verwaltung Hallein ist zu verleihen.

Mit diesem in der 10. Diätenklasse stehenden Dienstposten sind folgende Genüsse verbunden:

An jährlicher Besoldung 700 fl., ein Natural-Quartier, 16 Wiener-Klafter weiche Brennscheiter im Werthanschlage von 52 fl., ein Küchengarten und der Familiensalzbezug nach dem Systeme.

Die Erfordernisse für den Dienst sind: vollständige Kenntniß des Rechnungswesens, der Salz-Magazinirung, der Fässersalzverpackung, der Materialgebahrung und Fertigkeit im Konzeptfache nebst der Verpflichtung zum Erlage einer Kauzion von 700 fl.

Kompetenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen 4 Wochen im Wege ihrer vorgesetzten Behörden hierher einzureichen, und in selben sich über jede obiger Erfordernisse, so wie über ihr Alter, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung durch Urkunden auszuweisen und die Erklärung beizufügen, ob und in wieferne sie mit Beamten des obigen Amtes oder der Direktion verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Berg-, Salinen- und Forst-Direktion des Kronlandes Salzburg.

Salzburg am 12. März 1850.

(732) Konkurs-Kundmachung. (3)

Nro. 541. Bei dem k. k. Bergamte zu Rezbanya im Kronlande Ungarn ist die Stelle des k. k. Bergmeisters erledigt.

Mit dieser Stelle, zu deren Besetzung hiermit der Konkurs bis 20. April 1850 eröffnet wird, ist ein Jahresgehalt von 900 fl., 20 Klafter Natural-Holzdeputat im Reluit. Werthe von 40 fl., eine Pferde-Deputatsgebühr von 136 fl. oder im Falle die Pferde nicht auf der Streu gehalten werden, ein Pauschale von 100 fl, ein Hospitalitätsbeitrag von 50 fl. nebst freier Wohnung gegen Erlag einer Kaution von 400 fl. verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, worin sich über zurückgelegte Studien, bisherige Dienstzeit, Ausbildung im Montan-Administrations-Manipulationskassa- und Rechnungsgeschäfte, dann die Kenntniß der deutschen, ungarischen und wallachischen Sprache auszuweisen ist, innerhalb des Konkurstermines durch ihre vorgesetzte Behörde an den k. k. Ministerial-Kommissär für die Montanangelegenheiten Siebenbürgens in Hermanstadt zu leiten.

Von dem k. k. Ministerial-Kommissär für die Montan-Angelegenheiten Siebenbürgens.

Hermanstadt am 9. März 1850.

(731) Konkurs. (3)

Nro. 542. Bei dem k. k. Nied. Ung. Oberstkammergrafenamte ist die dritte und fünfte Kanzellisten-Stelle, erstere mit der jährlichen Besoldung von 400 fl., einer Holz- und Lichtgeld-Entschädigung von 20 fl. und einem Quartiergelde von 20 fl., letztere aber mit der jährlichen Besoldung von 350 fl., mit einem Holz- und Lichtgelde von 20 fl., und mit einem Quartiergelde von 20 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um eine dieser Stellen, oder im Vorrückungsfalle um eine Akzessistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 250 fl. haben ihre vorschriftsmäßig instruirten eigenhändig geschriebenen Gesuche mit legaler Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, Kenntniß der landesüblichen Sprachen, Konzeptsfähigkeit und Kanzleiroutine bis zum 30. April l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei diesem k. k. Oberstkammergrafenamte einzureichen.

Schemnitz am 12. März 1850.

(734) Konkurs (3)

zur Felsöbanyaer k. k. Bergmeisters- und Berggerichts-Substitutenstelle.

Nro. 539. Für diesen mit dem fixen Gehalte von jährlichen 885 fl. Pferddeputat 320 Viertel-Hafer á 20 kr. zusammen 106 fl. 40 kr., 200 Zentner Heu á 36 kr. zusammen 120 fl., Kanzleigeld 16 fl., dann Naturalquartier verbundenen und in die 9te Diätenklasse gestellten Dienstposten wird der Konkurs mit Terminschluß am 6. April d. J. mit dem ausgeschrieben, daß die Bewerber in ihren anher zu richtenden Gesuchen sich über theoretische und praktische Bergwesens- dann Rechtswissenschaften, insbesondere auch über Kenntniß des Berggerichts-Verfahrens, Landessprachen, bisherige Dienstleistung, Moralität und allenfälligen Erfolg der politischen Purifikazion, dann den Grad der Verwandtschaft oder Verschwägerung mit Beamten dieses Montandistrikts auszuweisen haben werden.

Von dem k. k. Münz- und Bergwesens-Inspektorats-Oberamte zugleich Distriktsberggerichte.

Nagybanya am 23. Februar 1850.

(756) Kundmachung. (1)

Für die Concurrenzverhandlung zur Besetzung des k. k. Tabak-Haupt-Verlags in Görz.

Nro. 1887-352. Der k. k. Tabak-Haupt-Verlag zu Görz wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verlags-Provision fordert, verliehen.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Material-Bedarf, und zwar an Tabak, bei dem $7^3/_4$ Meilen entfernten k. k. Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine in Triest zu fassen; und es sind demselben zur Fassung nachbenannte 4 Großverschleißer, und zwar:

Der Unterverleger zu	Gradisca	mit 47	Trafikanten
„ „ „	Jolmein	„ 33	„
„ „ „	Karfreidt	„ 28	„
„ „ „	Cormons	„ 26	„
dann der Großtrafikant zu	Canale	„ 19	„

dann 95 Trafikanten in eigener Peripherie zugewiesen.

Den ihm zugewiesenen Großverschleißern hat er an Verlags-Provision und zwar:

Dem Unterverleger zu	Gradisca	$2^1/_2$	Perzent
„ „ „	Jolmein	$1^1/_2$	„
„ „ „	Karfreidt	3	„
„ „ „	Cormons	3	„

zu verabfolgen.

Der Material-Verkehr betrug im Durchschnitte in der vorausgegangenen 5 jährigen Zeitperiode vom Jahre 1845 bis zum Jahre 1849 an Tabak $196063^{18}/_{32}$ Pfunde und im Gelde 136,324 fl. 39 kr.

Die beiläufigen Ausgaben wurden mit jährl. 4438 fl. $16^2/_4$ kr. berechnet.

Nur die Tabak-Verlags-Provision hat den Gegenstand der Anbothe zu bilden.

Für diesen Großverschleißplatz ist, falls der Ersteher das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtiget ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Summe dieses Credites gleich ist der unangreifbare Material-Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Kaution im Betrage von Achttausend Gulden (8000) für den Tabak und das Geschirr ist noch vor Uebernahme des Commissionsgeschäftes und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der im bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Prozente der Caution als Vadium in dem Betrage von 800 fl. vorläufig bei der k. k. Sammlungskasse zu Görz zu erlegen und dießfällige Quittung dem gesiegelten und classenmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 30. April 1850, 12 Uhr Mittags mit der Aufschrift: Offert für den k. k. Tabak-Haupt-Verlag in Görz bei dem Vorsteher der k. k. Bezirks-Verwaltung in Görz einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der dokumentirten Nachweisung:

a) über das erlegte Vadium, dann
b) über die erlangte Großjährigkeit und
c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Vadien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt. Das Vadium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution oder falls er das abgefaßte Material Zug für Zug bar zahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder sich auf die Anbothe anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtiget.

Bei gleichlautenden Anbothen wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entfernung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten, sind bei dem Expedite der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche

a) das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann
b) jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt oder einer einfachen Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehres mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen einer schweren Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Anstand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden;
c) Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, endlich
d) solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kömmt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Von der k. k. küstenl. dalmat. Kameral-Gefällen-Verwaltung.

Triest, am 15. März 1850.

Formulare eines Offertes
auf 30 kr. Stempel.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Haupt-Verlag zu Görz unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung gegen eine Provision von (in Buchstaben ausgedrückt) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung vom 15. März 1850 Geschäftszahl Nro. 1887-352 angeordneten Nachweisungen sind hier beigeschlossen.

Eigenhändige Unterschrift,
Wohnort, Charakter (Stand)

Von außen
Offert zur Erlangung des Tabak-Haupt-Verlages in Görz.

(745) Edictal-Vorladung. (2)

Nro. 279. Von der Orts- und Konskripzions-Obrigkeit Jagielnica, Czortkower Kreises, werden nachstehende auf den Assentplatz beru-

fenen, im Jahre 1849 nicht erschienenen Juden, als: Szmil Mann, Itzig Blutthal, Aron Rutfeld, Szaja Köstenbrunn, Mendel Mittelham, Chaim Zwibach, Leib Steckmann, Itzig Skaler, Leib Finkelmann, Moses Doliner, Scheje Holzberg, Hersch Aronowicz, Scheje Czaban, Leisor Brauner, Aron Mendel, Gerson Seimann, Itzig Schechter, Srul Köstenbrun, Josel Regenbogen, Itzig Jankiel Spirer, Srul Täuber, Alter Kuśnierz, Leisor Ekel, Hersch Geller, David Wiesenthal, Jankel Mortko Spirer, Feibisch Horn, Boruch Hersch Finkelmann, Mendel Czaban, Szmil Hausroth, Jona Ochshorn, Itzig Regenbogen, Itzig Hornig, Josel Szmil Ochshorn, Lieber Doliner, Rubin Goldig, Majer Schneider, Mendel Leib Wexer, Szloma Swidower, Moses Preschel, Mendel Brecher, Abraham Kimmelmann, Itzig Ruwin Sommermann und Mordko Szkolnik hiemit aufgefordert, binnen 20 Tagen vom Tage der gegenwärtigen Vorladung sich der Assentirung zu unterziehen und über d s Geschehene hieramts auszuweisen. Sonsten wird gegen dieselben nach dem Dekrete des h. Ministeriums des Innern vom 12ten Februar 1850 verfahren werden.

Jagielnica am 28. März 1850.

(744) Edictal-Vorladung. (2)

Nro. 33. Von Seite der Stellungs-Obrigkeit Suszyca wielka Samborer Kreises, werden die Militärpflichtigen Wasio Stebelski CN. 168 und Michał Kalnicki CN. 96, zur Rückkehr in ihre Heimath und Entsprechung ihrer Militärpflicht binnen längstens 6 Wochen vorgeladen, weil sie sonst als Rekrutirungsflüchtlinge betrachtet und nach den bestehenden Gesetzen müssen behandelt werden.

Von der Sellungs-Obrigkeit.

Suszyca wielka am 16ten März 1850.

---

(750) Edikt. (2)

Nro. 378 jud. Der Magistrat als Justizamt Lipnik hat über Ansuchen des Joseph Piesch Vormundes, zur Befriedigung der vergleichsmäßigen Forderung per 48 fl. C. M. c. s. c. in die exe'utive Veräußerung der, der Johanna Frank gehörigen, und auf 324 fl. 25 kr. C. M. geschätzten Häuslerstelle Nro. 204 in Lipnik gewilligt und zur Vornahme die Termine auf den 25ten April 1850, 27ten Mai 1850, 28ten Juny 1850 mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität bei dem ersten und zweyten Termine nur um oder über den Schätzwerth, bei dem dritten Termine aber auch unter dem Schätzwerthe verkauft werden wird.

Die Bedingnisse können in der Lipniker Justizamtskanzley eingesehen werden.

Magistrat Biała als del. Justizamt von Lipnik den 22. März 1850.

(749) Edikt. (2)

Nro. 98. Vom Magistrate der Stadt Andrychau, wird hiemit bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der durch Herrn Adalbert Zawilski ersiegte Summe vom 395 fl. W. W. dann der mit 3 fl. 52 kr. C. M. zuerkannten Gerichtskosten so wie auch der mit 8 fl. 30 kr. C.M. applazidirten Exekutionskosten die exekutive Feilbiethung der der obbesiegten Theresia Placuch gehörigen in der Stadt Andrychau sub Nro. Cons. 68 alt 74 neu gelegenen Realitätshälfte in den Terminen am 25. April, 16. Mai und 6. Juni 1850 jedesmal um 10 Uhr Früh in der Magistratskanzlei abgehalten, wozu Kauflustige mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die Lizitationsbedingnisse in der Magistratskanzlei eingesehen werden können.

Magistrat Andrychau, am 18. März 1850.

(739) Kundmachung. (3)

Nro. 6431. In Folge Ansuchens des k. Lemberger Stadtmagistrats vom 31. Jänner 1850 Zahl 190 wird zur Hereinbringung der Franz Rössler'schen Massaforderung im Restbetrage von 1857 fl. C M. sammt Zinsen und Exekutionskosten die sequestrationsweise Verpachtung der dieser Forderung zur Hypothek dienenden, dem Herrn Joseph v. Matkowski gehörigen Eisenwerksfabrik Ludwikówka Seitens des k. k. Samborer Berggerichts, als der dießfalls effektuirend einschreitenden Behörde, vorgenommen: und zwar Behufs Erzielung einer mehren Konkurrenz die dießfällige Lizitazion in der Kreisstadt Stry im Stryer Magistratsgebäude am 11ten April 1850 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden:

Die Pachtbedingungen sind folgende:

1.) Das Eisenwerk Ludwikówka genannt, sammt allen dessen Bestandtheilen und Zugehör wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Uebergabe dieses Pachtobjekts an, gerechnet, an den Meistbiethenden verpachtet.

2.) Als Ausrufspreis wird der von den früheren Pächtern jährlich bedungene Pachtschilling von Neunhundert Gulden in C. M. festgesetzt, dessen zehnte Theil, das ist der Betrag von 90 fl. C. M. als Vadium jeder Pachtlustige zu Handen der Lizitazionskommission zu erlegen haben wird.

3.) Der Ersteher ist verpflichtet den meistgebothenen jährlichen Pachtschilling mit Einrechnung des Vadiums an das gerichtliche Depositenamt des k. Lemberger Magistrats zu Gunsten der Franz Rösler'schen Masse alljährig vorhinein abzuführen, und zwar unter der Strenge, daß im Nichtzuhaltungsfalle das Pachtobjekt sammt allen vorhandenen Vorräthen, sogleich zurückgenommen, und der Meistbiether für jeden hieraus erwachsenden Schaden verantwortlich werden würde.

4.) Der Ersteher ist verpflichtet vor Einführung in den Pachtgenuß außer dem einjährigen Pachtzinse noch den Betrag pr. 500 fl. in C. M. und zwar: entweder im Baaren oder in galizischen Pfandbriefen, oder Sparrkassabücheln als Kauzion de non desolando fundo instructo und überhaupt für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten an das gerichtliche Deposit des k. Lemberger Magistrats zu erlegen.

5.) Dem Meistbiethenden wird obliegen, bei der Benützung des Eisenwerks die bestehenden Berggesetze und berggerichtlichen Vorschriften und Anordnungen genau zu beobachten, und den von der Roheisenerzeugung während seiner Pachtzeit entfallenden Bergfrohnen, welche gegenwärtig 8 kr. C. M. von jedem Zentner erzeugten Roheisens beträgt, nach dem jeweiligen Frohnsatze innerhalb der gesetzlichen Fristen an die Bergfrohnenkasse in Sambor zu berichtigen.

6.) Sobald der Meistbiether den in Absätzen 3 und 4 enthaltenen Bedingungen Genüge leistet, wird ihm das Eisenwerk sammt allen Bestandtheilen, nach den zu verfaßenden, und sowohl durch den Pächter als durch den Sequester zu fertigenden Inventar übergeben werden.

Vom k. k. Distriktual-Berggerichte.

Sambor am 8. März 1850.

(742) Edikt. (2)

Nro. 4803. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird hiemit bekannt gemacht: es werde zur Einbringung der aus dem Compromißspruche ddto. 1ten März 1842 von dem Elias Japke der Frau Antonia Franciszka Szczepańska schuldig gewordenen ob den sub Nro. 157 et 167 hierorts gelegenen früher dem Elias Japke gegenwärtig dem Abraham Schapira dem Nüssen und der Jütte Auerbach grundbücherlich zugeschriebenen Realitäten im Lastenstande intabulirten Summe von 336 russische Silberrubeln sammt 5 % Interessen u. z. vom Theilbetrage per 18 silb. Rub. vom 1. März 1842, vom Theilbetrage per 18 silb. Rub. vom 1. September 1842 und vom Restbetrage per 300 silb Rub. vom 1. März 1843 an berechnet, dann den liquidirten hiemit auf 18 fl C. M. gemäßigten Kosten des 1. und 2. Executions-Grades wird der executiven Feilbiethung der sub Nro 157 et 167 hierorts gelegenen dem Abraham Schapira dann den Eheleuten Nüssen & Itte Auerbach dann dem Elias Japke grundbücherlich zugeschriebenen Realitäten stattgegeben hiezu drei Tagsatzungen u. z. auf den 15. April 1850 auf den 24. Mai 1850 und auf den 3. Juni 1850 jedesmal um 10 Uhr Früh in der hierortigen Magistratskanzlei angeordnet, bei welchen erwähnte Realität unter nachstehenden Bedingungen feilgebothen werden wird:

1) Zum Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 1382 fl. $27\frac{1}{4}$ kr. C. M. der feilzubiethenden Realitäten angenommen und als Ersteher derselben derjenige gehalten werden, welcher den höchsten Anboth um oder über den Schätzungswerth gemacht haben wird.

2) Die Kauflustigen sind verbunden, den zehnten Theil des Schätzungswerthes im Betrage von 138 fl. $14\frac{3}{4}$ kr. C. M. zu Handen der Lizitazionskommission im baaren Gelde als Angeld zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach beendeter Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird gehalten sein, binnen 14 Tagen nach Empfang des Bescheides, mit welchem der Lizitationsakt zu Gericht genommen werden wird, den angebothenen Kaufschilling mit Einrechnung des Vadiums hiergerichts zu erlegen.

4) Sollten jedoch die Tabulargläubiger die Bezahlung ihrer Forderungen vor der etwa bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollen, so wird der Meistbiethende die intabulirten Schulden nach Maßgabe des angebothenen Kaufpreises zu übernehmen haben.

5) Nachdem der Meistbiethende den obigen Lizitationsbedingnissen wird Genüge geleistet haben, wird ihm das Einantwortungsdekret zu der veräußerten Realität ausgefolgt, er in den physischen Besitz derselben eingeführt, und die auf selber haftenden Lasten mit Ausnahme jener, welche dem Grunde ankleben, dann der nach der 4ten Bedingniß übernommenen Schulden werden sodann extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Im Falle aber der Käufer einer oder der anderen Lizitations-Bedingung in der bestimmten Frist nicht Genüge leisten sollte, wird auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Versteigerung der Realität u. z. ohne vorauszugehender Abschätzung derselben, in einem einzigen Termine ausgeschrieben und bei diesem die zu veräußernde Realität auch unter dem Schätzungswerthe verkauft, das Angeld aber zu Gunsten der Gläubiger eingezogen werden.

7) Sollten die zu veräußernden Realitäten im ersten oder zweiten Feilbiethungstermine nicht um oder über den Schätzungswerth veräußert werden können, so werden selbe im dritten Lizitationstermine zwar unter dem Schätzungswerthe jedoch nicht unter dem Nominalwerthe der auf diesen Realitäten intabulirten Schuldforderungen hintangegeben.

8) Würde ferner bei der dritten Lizitationstagsatzung nicht einmahl ein solcher Anboth erzielt werden können, durch welchen die Forderungen der Tabulargläubiger gedeckt werden, so wird nach §§. 148 et 152 G. O. und nach Hofdekret vom 25. Juni 1824 Z. 2017 zur Festsetzung der erleichternden Lizitationsbedingnisse die Tagsatzung auf den 19. Juli 1850 Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Magistratskanzlei angeordnet, zu welcher sämmtliche Tabulargläubiger vorgeladen werden.

9) Israeliten sind von dem Ankaufe der Realität nicht ausgeschlossen.

10) In Bezug auf die von den feilgebothenen Realitäten gebührenden Steuern werden die Kauflustigen an die hiesige Stadtkasse gewiesen und der Schätzungsakt, so wie der Grundbuchsextrakt von diesen Realitäten können jederzeit in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Von dieser Lizitation wird die liegende Verlaßmasse nach Elias Japke respective deren den Namen und dem Aufenthaltsorte nach, unbekannten Erben durch den hiemit unter Substituirung des Nathan Pehr zum Curator ad actum ernannten Aron Grau, ferner Nussim und Itte Auerbach, dann die Frau Antonia Francisca Szczepańska, Abraham Schapira, Majer Ledichower und Salomon Derer endlich Salomon Krams, Thomas und Agnes Zajączyński, dann Anton und Sophia Dworkowskie,

1

endlich oberwähnte Curatoren auch im Namen derjenigen, denen der auf diese Lizitationen Bezug habende Bescheid aus was immer für einer Ursache zeitgemäß nicht zugestellt werden könnte, ferner die mittlerweile etwa neu zuwachsenden Tabulargläubiger verständigt.

Brody, am 31. Dezember 1849.

(729) **Lizitations-Ankündigung.** (3)

Nr. 3129. Von Seiten des Sandecer k. k. Kreisamts wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Ludzimierzer lat. Pfarr-Temporalien, bestehend in:

1.) 39 Joch 461 Quad. Klafter Aecker,
2.) 4 „ 520 „ „ Wiesen,
3.) 2 „ 1539 „ „ Hutweiden,
4.) 43 Koretz 21 1/2 Garnetz Korn,
5.) 37 „ 21 1/2 „ Hafer,
6.) in dem Anbau von 1 1/2 Koretz Korn,
7.) „ „ 32 3/4 „ Mischling,
8.) „ „ 11 1/2 „ Hafer,
9.) in dem Nutzen von 5 Stück Kühen,

eine Lizitazion am 12ten April 1850 in der Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 368 fl. 28 kr. C. M. und das Vadium 36 fl. 48 kr. C. M.

Die weiteren Lizitazions-Bedingnisse werden am gedachten Lizitazionstage bekannt gegeben werden.

Sandec am 23ten März 1850.

(765) **Ankündigung.** (1)

Nro. 1211. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Uiberlassung der nothwendigen Herstellungen an dem gr. k. Pfarrwohnhause und Erbauung eines neuen Pfarrwirthschaftsgebäudes in Krinica eine Lizitation am 25ten April 1850 und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 16ten Mai 1850 und endlich eine 3te Licitation am 29ten May 1850 in der Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 1300 fl. 32kr. C. M. und das Vadium 130 fl. C. M.

Die weiteren Lizitazions-Bedingnisse werden am gedachten Lizitazionstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerte angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitazions-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Lizitazions-Commission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß

b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazionsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazionsprotokolle vorkomm.n, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden.

c) die Offerte muß mit dem 10perzentigen Vadium des Ausrufspreises belegt sein, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligazionen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Sambor am 22. März 1850.

(759) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nro. 8574. Zur Verpachtung des im Jasłoer Kreise gelegenen dermal unter der Respizirung des Brzosteker Kameral-Mandatariats stehenden Religionsfondsgutes Bierówka mit Niepla und Chrząstówka auf drei oder sechs nach einander folgende Jahre, nämlich: vom 24ten Juni 1850 bis dahin 1853 oder 1856 wird am 30. April 1850 um 10 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei der Jasłoer k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung die öffentliche Lizitazion abgehalten werden.

Die Ertragsrubriken dieses Gutes sind:

1. An Ackergründen 345 Joch 1202 Quadrat-Klafter,
„ Gärten 4 „ 1560 „ „
„ Wiesen 59 „ 1314 „ „
„ Hutweiden 19 „ 97 „ „
„ Teichgründen 2 „ 230 „ „

auf welchen Grundstücken eine Inventarial-Aussaat von:

46 Koretz 16 Garnetz Winter-Waitzen
65 „ 8 „ Winter-Korn
41 „ — „ Gerste
141 „ — „ Haber
31 „ 8 „ Haiden
4 „ 16 „ Erbsen
1 „ 8 „ Bohnen
3 „ 16 „ Hanfsaamen, und
2 „ 24 „ Leinsaamen besteht.

2. Das ausschließende Propinationsrecht in den Dörfern Bierówka, Niepla und Chrząstówka.

3. Das Recht zur Benützung der vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude. Die Grund- und Häusersteuer wird von dem Pachtgeber bestritten.

Der Ausrufspreis beträgt 1235 fl. 56 2/4 kr. C. M., wovon zehn Perzent bei der Lizitation als Angeld (Vadium) von den Pachtlustigen zu erlegen sind.

Außer den mündlichen Anboten werden auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen werden; dieselben müssen aber von den Offerenten eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein, und die Angabe des Charakteurs und Wohnortes derselben, dann den bestimmten nicht nur in Ziffern, sondern auch durch Worte ausgedrückten einzigen Bestboth in C. M. enthalten, und es darf darin weder ein Anboth bloß auf einige Perzente oder auf eine bestimmte Summe über den bei der mündlichen Steigerung erzielten, oder von einem andern Offerenten gemachten Anboth, noch sonst eine mit den Pachtbedingnissen nicht im Einklange stehende Klausel vorkommen, vielmehr muß darin die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß der Offerent den ihm bekannten Pachtbedingnißen unbedingt sich unterwerfe. Auch müssen die Offerte mit dem vorgeschriebenen Vadium oder aber mit dem Quittung einer Aerarialkasse über den bereits erlegten Vadialbetrag belegt sein.

Diese Offerte können entweder vor der öffentlichen Versteigerung bei der Jasłoer k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung oder aber am Lizitazionstage in die Hände der Lizitazionskommission, jedoch nur bis zum Abschlusse der mündlichen Steigerung überreicht werden.

Von der Pachtung, daher auch von der Lizitazion sind ausgeschlossen: Aerarial-Rückständler, Vertragsbrüchige, bekannte Zahlungsunfähige, Prozeßsüchtige, Gränznachbarn und insbesondere Jene, welche mit dem Eigenthümer des Pachtkörpers wegen einzelner dazu gehöriger Bestandtheile oder Gerechtsame in Streitigkeiten verflochten sind, ferner Minderjährige, Kurranden, so wie überhaupt alle jene, welche gesetzlich keine giltigen Verträge schließen können, endlich jene, die wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in strafgerichtlicher Untersuchung gestanden und vom Strafgerichte nicht für unschuldig erklärt worden sind. Die näheren Pachtbedingnisse werden am Lizitazionstage den Pachtlustigen öffentlich bekannt gemacht und können bei der Jasłoer k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

Von der k. k. galizischen vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung.

Lemberg am 28. März 1850.

(754) **Lizitations-Ankündigung.** (2)

Nro. 2926. Mit Beziehung auf die hierämtliche Ankündigung vom 8. Februar d. J. Z. 567 wird bekannt gemacht, daß zur Wiederverpachtung des auf der Reichs-Domäne Dolina Stryer Kreises gelegenen Eisen-Schmelz und Hammerwerkes zu Mizun auf die Zeit vom Tage der Pacht-Uebergabe bis Ende Oktober 1852, am 15. April um 9 Uhr Vormittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Stry eine neuerliche Lizitation auf Gefahr und Kosten des vertraktsbrüchigen Pächters abgehalten werden wird.

Als Ausrufspreis wird der darmalige Pachtschilling von jährlichen 1400 fl. C. M. angenommen, es werden aber auch Anbothe unter diesem Ausrufspreise angenommen, und darauf weiter lizitirt werden.

Das Vadium beträgt 140 fl. und muß den schriftlichen Offerten beigeschlossen werden.

Die übrigen Lizitationsbedingungen können bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Stry in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Stry, am 29. März 1850.

(743) **Obwieszczenie.** (2)

Nro. 53. Przez Magistrat król. obwodowego i salinarnego miasta Bochni oznajmia się niniejszem Mariannie Roszewskiej z pobytu i sukcesorom Antoniego Roszewskiego tak z pobytu jak z nazwiska niewiadomym, że przeciw tymże Konstancya Kleczyńska o wyekstabulowanie sumy 200 złr. m. k. w pozycyi 1szej stanu biernego realności pod nrem 450-173 w Bochni leżącej na rzecz Antoniego Roszewskiego intabulowanej pozew pod dniem 10. stycznia 1850 wniosła i sądowej pomocy zażądała, w skutek czego termin do ustnej rozprawy na dzień 24go kwietnia 1850 o godzinie 10. z rana oznaczonym został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanych niewiadome jest, przeto Mariannie Roszewskiej p. Ernesta Uhme, zaś sukcesorom Antoniego Roszewskiego p. Michała Chmielewskiego obywateli tutejszych za kuratorów ustanowiono, z którymi wnie iona sprawa podług ustawy postępowania sądowego dla Galicyi przepisanej przeprowadzona będzie.

Wzywa się zatem zapozwanych, ażeby zawczasu osobiście zgłosili się, i potrzebnych prawnych środków ustanowionym kuratorom udzielili, albo sobie innego zastępcę obrali, w ogólności aby do obrony służyć mogących środków prawem przepisanych użyli, inaczej by skutki z zaniedbania wyniknąć mogące sobie samym przypisać musieli.

Bochnia, dnia 23. lutego 1850.

(747) **Pozew.** (2)

Nro. 5056. Ces. Król. Sąd Szlachecki Lwowski niniejszem uwiadamia, że przez P. Marcelego hr. Potockiego przeciw P. Genowefy Bleichner późniéj Signio co do życia i pobytu niewiadoméj lub w przypadku jéj śmierci téjże spadkobierców z nazwiska i pobytu równie niewiadomych przez edykt i kuratora — o wykreślenie sum 1153 złp. 24 gr. i 522 złp. ze stanu biernego dóbr Ilkowice, Sanoka i Rudno dom. 91. pag. 285. n. 17. on. zaprenotowanych i zwrót kosztów prawnych pod dniem 20go lutego 1850 do L. 5056 pozew wniesiony został, i pomocy sądowéj wezwano, w skutek czego dzień sądowy na 19. czerwca 1850 o godzinie 10téj przedpołudniem wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanej lub jéj spadkobierców niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą Pana Adwokata krajowego Rodakowskiego, zastępcą zaś jego Pana Adwokata Bartmańskiego, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowéj galicyjskiéj przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwana niniejszem obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sama stanęła, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzieliła, lub téż innego obrońcę sobie wybrała i sądowi oznajmiła, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użyła, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sama sobie przypisać będzie musiała.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 20. marca 1850.

(737) **Kundmachung.** (3)

Nro. 6368. Von dem Lemberger k. k. Landrechte wird dem abwesenden dem Wohnorte nach unbekannten Dominik Grafen Dzieduszycki und für den Fall dessen Absterbens dessen unbekannten Erben hiemit bekannt gemacht, daß gegen denselben am 5ten März 1850 zur Z. 6368 durch Titus Grafen Dzieduszycki wegen Löschung der zu Gunsten des Przemyśler Dominicaner-Convents auf den Gütern Jabłonow sammt Zugehör und Siemienow sammt Zugehör versicherten Summe per 4000 flp. und der zu Gunsten des Lemberger Carmeliten-Convents auf den ebengedachten Gütern haftenden Summe per 40,000 flp. eine Klage angestrengt und zur mündlichen Verhandlung dieser Angelegenheit die Tagfahrt auf den 13ten Mai 1850 um 10 Uhr Vormittags anberaumt worden sei.

Nachdem der Wohnort des Belangten Dominik Grafen Dzieduszycki diesem Gerichte nicht bekannt ist, so wird auf dessen Gefahr und Kosten demselben zur Verhandlung dieser Angelegenheit der Herr Advokat Smiałowski mit Unterstellung des Hrn. Advokaten Kabath zum Kurator bestellt.

Es wird demnach der Belangte mittelst des gegenwärtigen Edikts aufgefordert, entweder bei der anberaumten Tagfahrt selbst zu erscheinen, oder aber die zu dessen Vertheidigung nöthigen Behelfe dem bestellten Kurator mitzutheilen, oder sich einen andern Bevollmächtigten zu wählen und diesem Gerichte bekannt zu machen, widrigens derselbe die aus der dießfälligen Unterlassung entstehenden üblen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg den 13. März 1850.

(740) **Kundmachung.** (2)

Nro. 1742. Bei der k. k. gal. Post-Direktion erliegen die in dem nachstehenden Verzeichnisse angeführten, bei dem Absatz-Postamte in Bochnia aufgegebenen unbestellbaren mit Geld beschwerten Briefe.

Die Aufgeber, Adressaten und Alle, welche ein Recht auf diese Sendungen haben, werden hiemit aufgefordert, ihr Eigenthumsrecht binnen 3 Monaten vom Tage dieser Kundmachung an, hieramts legal nachzuweisen, und dieselben gegen Entrichtung der darauf haftenden Portogebühren zu beheben, widrigens die in diesen Briefen vorgefundenen Beträge nach §. 31. der Fahrpostordnung vom Jahre 1838 für das hohe Aerar werden verrechnet werden.

K. K. gal. Postdirekzion.

Lemberg am 20ten März 1850.

Verzeichniß.

Post-Nr.	Aufgabs-Amt	Datum der Aufgab.	Adresse	Bestimmungsort	Inhalt	Werth fl.	Werth kr.	Aushaft-Porto	Anmerk.
1.	Bochnia	"	Kaczińska	Neikow	BN.	5	—	—	—
2.	"	"	Wolf Poloutscher	Rymanow	"	5	—	—	—
3.	"	"	Paul Broskowicz	Narajów	"	2	—	—	—

(741) **Edykt.** (2)

Nro. 38. Przez Magistrat miasta Pilzno jako władzę nadopiekuńczą niniejszem do powszechnéj wiadomości podaje się, iż P. Walerya Janikowska matka i opiekunka naturalna nieletnych dzieci po ś. p. Metodym Janikowskim pozostałych, jako to: syna Ludwika i córek Władysławy, Bogumiły i Teofili uchwałą sądową z dnia 16go marca do L. 38 wypadła z przyczyn ważnych od opieki usuniętą została, ostrzega się więc każden, aby z pomienioną P. Waleryą Janikowską żadnego aktu, małoletnie po ś. p. Metodym Janikowskim pozostałe dzieci lub masy ś. p. Metodego Janikowskiego obowiązującego nie zawierał, takowy bowiem akt zupełnie za nieważny i nieobowiązujący uznany by był.

O któréj to uchwale P. Walerya Janikowska, ponieważ miejsce pobytu niewiadome Sądowi jest, niniejszém uwiadamia się.

Z rady Magistratu k. miasta.

Pilzno dnia 16. marca 1850.

(726) **Edikt.** (3)

Nro. 176. Vom Justizamte der Herrschaft Nadworna wird zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß unterm Heutigen beschlossen wurde, den David Zimmermann als Eigenthümer der in Nadworna sub Nro. Cons. 25 gelegenen, dem Nicolaus Hipner gehörigen Realität zu intabuliren.

Da Nicolaus Hipner gestorben ist, so wird derselbe von dieser Intabulirung mittelst des gegenwärtigen Edikts und des in der Person des hierortigen Insassen Salamon Knoll aufgestellten Kurators, dem unter Einem der Intabulazionsbescheid zugestellt wird — verständiget.

Justizamt Nadworna am 13. März 1850.

(725) **Edikt.** (3)

Nro. 1153. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird den unbekannten Orts abwesenden Erben nach der verstorbenen Sime Rebeca Schiller als Ephroim Chaskel und Ester Schiller denen der Tabularbescheid vom 23ten Februar 1850 Z. 592 mittelst dessen dieselben zu verständigen wären, daß dem Grundbuche unter Einem aufgetragen worden, die Bittstellerin Henie Rose Streicher als Eigenthümerin der ihr von der Rebeca Schiller zedirten und über die im Lastenstande der Realität unter Nro. 590 zu Gunsten des Mottel Streicher intabulirten Summen per 210 SR., 2000 SR. und 2000 fl. W. W. zu superpränotiren — nicht zugestellt werden konnte, in dieser Angelegenheit über Ansuchen der Henie Rose Streicher, Herr Marcus Schorstein mit Substituzion des Hrn. Aron Gran hiemit zum Kurator ad actum bestellt worden ist.

Brody am 16. März 1850.

(728) **Kundmachung.** (3)

Nro. 14442. Der Fürst Staathalter von Warschau hat für die Entdeckung der Verfertiger der mittelst einer mechanischen Presse oder sonst einer andern Maschine nachgemachten Banknoten der k. polnischen Bank zu Warschau eine Prämie von 1500 Silber-Rubel und für die Entdeckung der Verfertiger der aus freier Hand nachgemachten Banknoten derselben Bank die Prämie von 450 Silber-Rubel zugesichert.

Dieses wird hiemit von Seiten des Lemberger k. k. Strafgerichtes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lemberg am 21. Februar 1850.

Obwieszczenie.

Nro. 14442. Xiążę namiestnik Królestwa Polskiego zapewnił za odkrycie podrabiających bilety k. banku Warszawskiego za pomocą prasy mechanicznéj lub téż innéj machiny nagrodę 1500 rubli śrebrnych ros., za odkrycie zaś bilety tegoż samego banku wolną ręką naśladujących, nagrodę 450 rubli śrebrnych ros.

Co się niniejszem od c. k. Sądu karnego Lwowskiego do powszechnéj podaje wiadomości.

Lwów dnia 21go lutego 1850.

(766) **Nachricht.** (2)

Vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Nro. 17933. Der Preis des Rindfleisches in der k. Hauptstadt Lemberg für das Lemberger christliche Publikum, wird für den Monat April 1850 das Pfund Lemberger Gewicht auf Fünf einen halben Kreuzer Con. Mün. festgesetzt.

Lemberg, am 29. März 1850.

Uwiadomienie.

Od c. k. Rządu krajowego.

Nro. 17933. Cena jednego funta mięsa wołowego wagi lwowskiéj, dla publiczności chrześciańskiéj miasta Lwowa, stanowi się na miesiąc kwiecień 1850 na pięć i pół krajcarów Mon. Konw.

We Lwowie dnia 29. marca 1850.

Anzeige = Blatt.

Doniesienia prywatne.

(774) **Uwiadomienie.** (1)

W mieście Busku do Państwa tegoż nazwiska należącem będzie od 1. lipca 1850 propinacya z wyłącznem prawem sprzedawania i szynkowania różnych trunków w mieście i na przedmieściach z trzema skarbowemi karczmami — dwa młyny każdy o trzech kamieniach, jeden w samem mieście, drugi o ćwierć mili odległy — browar z bartakiem i całem naczyniem browarnem i łówka ryb w stawach Ostapkowieckim i Papierzańskim, także w rzekach Bugu i Peltwy, na rok lub na dłuższy czas do wyarendowania — o bliższych szczegółach całéj arendy raczą się chęć arendować mający zgłosić do rządzcy w Busku na folwarku mieszkającego. — Busk, 7. stycznia 1850.



Bei herabgesetzten Preisen
ist die

Menagerie

bis **Sonntag** den 14. April 1850 unwiederruflich
zum

allerletzten Male zu sehen.

Täglich um 5 Uhr Nachmittags wird die durch Fräulein **Advinent** ausgeführte und überraschende

Zähmungs-Production und Fütterung

stattfinden.

Montag den **8.** April d. J. um **4** Uhr **Nachmittags** wird der Versuch gemacht, **die seltene Schlangenfütterung**, dem hohen Adel, löbl. Militär et resp. Publikum zu zeigen: dieß seltene Ereigniß erzielt eine besondere Ueberraschung, da die Schlangen **nur alle 4 bis 5 Monathe einmal lebende Kaninchen** als ihre Nahrung genießen. (719—2)

Bei Johann MILIKOWSKI in Lemberg,

Stanisławów und Tarnow,
so wie bei den **Gebrüdern Jeleń** in Przemyśl,
ist die so eben erschienene Schrift zu erhalten:

Die Staatsanwaltschaft,

die Nichtigkeiten et Fristen

nach der österreichisch. Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850;
zusammengestellt von

Dr. Joseph Reiner,

k. k. General-Prokurator bei dem Oberlandesgerichte in Steiermark.
gr. 8. Graz 1850. im Umschl. brosch. 20 kr. C. M.

NB. Der reine Ertrag ist dem Vereine zur Besserung entlassener Sträflinge gewidmet. (778—1)

Starając się w towarzystwie kredytowem Lwowskiem o duplikatę skradzionych mi w Bochni listów zastawnych z Seryi V. N. 808 i 809 każdy na 100 złr. m. k., wraz z rewersem na pożyczone listami zastawnemi 200 złr. z seryi V. do l. 806 i 807 oznajmiam i oświadczam publicznie, iż posiadanie pierwotworu Listów zastawnych Seryi V. do Nru 808 i 809 jest bezprawne i nieważne.

Bochnia, dnia 30. marca 1850.

(773—1) Julia z Ankwiczów **Sulimirska**.

(776) # W księgarniach JANA MILIKOWSKIEGO we Lwowie, (1)

Stanisławowie i Tarnowie,

jakoteż u Braci JELENIÓW w Przemyślu,

jest do nabycia:

Filozofia i Krytyka przez Karola Libelta; Tom III. i IV. obejmujące system umnictwa czyli filozofii umysłowej. — 8. Poznań, 1850. Cena 7 złr. 47 kr. m. k.

Również: Historya szkół w koronie i w W. księstwie Litewskiem, przez Józefa Łukaszewicza. — Dwa wyszłe tomy obejmują: Szkoły Jezuickie, szkoły Konarskiego i szkoły komisyi edukacyjnej. — Tomy III. i IV. obejmować będą historyę każdej szkoły z osobna. 8. Poznań, 1850. Cena całego dzieła 15 złr.

J. K. Żupański w Poznaniu.

(710) **In der Herrschaft Szczérzec** (2)

ist die Bier- und Brandwein-Propinazion der Stadt **Szczérzec**, den 3 großen Vorstädten **Lany, Piaski, Ostrow**, dem zugetheilten Orte **Zagródki** wie Kolonie **Rosenberg** vom 1ten November 1850 d. J. zu verpachten, wie die daselbst sich befindliche Mahlmühle auf 6 Gänge und jene in der Nähe an der Stryer Strasse zu **Krassow** auf 4 Gänge, ferner die Brandwein- und Bier-Propinazion im Orte **Siemianówka, Alt- und Neu - Chrusno,** Kolonie **Dornfeld** und Nationall **Dobczany, Nowosiółki, Krassow** und **Suszczyn** und der Kolonie **Reichenbach**, so auch das Bräuhaus im Orte **Siemianówka**, und ein Wirthshaus an der Stryer Strasse im Ganzen oder theilweise.

Zu Verpachten ist ferner die Brandwein- und Bierpropination in der Herrschaft **Starzyska,** im Orte **Starzyska** und **Wolla** dann **Kurniki** vom 15ten November 1850 angefangen. Auskünfte werden gegeben im Orte Siemianówka, Starzyska oder zu Lemberg beim Besitzer. — Breite Gasse Nr. 19 1ter Stock.

Państwo Szczyrzec ma z dniem 1. listopada 1850 r. do wydzierżawienia oprócz propinacyi wódki i piwa tak w samem mieście **Szczyrcu** jako też trzech jego osobnych przedmieściach: **Lany, Piaski, Ostrów**, tudzież w osadach doń należących: **Zagrodki** i kolonii **Rosenberg**, jeszcze i młyn o sześciu kamieniach tam znajdujący się, a drugi o czterech kamieniach w **Krasowie** przy Stryjskim gościńcu. Dalej wydzierżawiać się będą: propinacya wódki i piwa w **Siemianówce**, w Starym i Nowym **Chruśnie**, w kolonii **Dornfeld** i w **Dobczanach**, jako też w **Nowosiółkach, Krasowie** z osadami **Suszczyn** i **Reichenbach**, następnie browar w **Siemianówce**, karczma na trakcie Stryjskim, a to wszystko ogółem lub też częściowo.

Z dniem zaś 15. listopada 1850 przypadnie jeszcze dzierżawa propinacyi wódki i piwa w państwie **Starzyska** i **Wolla** i **w Kurnikach.** Bliższa wiadomość udziela się w Siemianówce, w Starzyskach jako też we Lwowie u samego właściciela — Ulica szeroka Nr. 19. pierwsze piątro.

(702) # Fichten = Saamen = Verkauf. (3)

Eine frische Sendung reinen und keimfähigen Fichten-Saamens, von den Gräflich-Renardschen Gütern aus preußisch Oberschlesien, ist bei dem Handlungshause **O. T. Winckler** in Lemberg wieder angekommen und wird der Zentner dieses Wald-Saamens dortselbst, für **Zwanzig Floren Conv. Münze** verkauft; was man hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Nadworna, den 19. März 1850. **Die Gräflich-Renardsche Herrschafts-Direction.**

II. QUARTAL. April bis Ende Juni 1850.

Anerkannt beste und billigste



Musterzeitung für Damen.

12 Lieferungen 45 kr. (mit Post 1 fl.) Enthält 3 Original Pariser color. Modenbilder, 9 Doppel-Musterbogen, 12 Mappen Kunstschule, u. 12 Feul.-Bogen Novellen rc.

Wir laden freundlich zum baldigen erneuerten Beitritt hiermit ein, wem an vollständigem Erlangen gelegen ist; das I. Quartal ist nur noch ohne Bilder und Kunstbeilagen, und auch so nur **in sehr geringem Vorrath** vorhanden. — Die **2. Auflage** des I. Jahrganges **(1849)** erschien so eben, und kostet mit 20 Stahlplatten geb. 2 fl. C. M.

Um durch lebensfrische Novellen das Feuilleton zu würzen, übernimmt der Verleger von nun an selbst die verantwortliche Herausgabe, gewann nebst andern tüchtigen Kräften

Herrn **C. Cerri** in Wien, als Hauptmitarbeiter,

und durch diesen erkornen Damenliebling sicherten bereits die ersten literarischen Celebritäten Deutschlands dauerndes Mitwirken unserem, zwar noch jungen, doch in voller Gunst sich schon eingebürgerten Unternehmen zu.

Pränumerations-Beträge wollen unfrankirt, wenn die so bequeme wöchentliche portofreie Zusendung durch Post unter eigener Adresse gewünscht wird,

nur allein hierher an uns gesandt werden.

Administration der IRIS in Graz.

(771—1) Zu Aufträgen empfiehlt sich **Karl Wild**, Buchhändler in Lemberg.